

BEKANNTMACHUNG der Stadt Plettenberg

über die vereinfachte Änderung

- a) Nr. 1. 1. 79 des Bebauungsplans Nr. 211
— Auf dem Rode —
- b) Nr. 4. 1. 79 des Bebauungsplans Nr. 206
— Papenkuhle —
- c) Nr. 5. 1. 79 des Bebauungsplans Nr. 101
— Auf der Burg —

Der Rat der Stadt Plettenberg hat die vorgenannten vereinfachten Bebauungsplanänderungen gem. §§ 10, 12 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), als Satzungen beschlossen. Die Änderungen beziehen sich im einzelnen auf:

- Zu a) — Auf dem Rode — Ratsbeschuß vom 5. 2. 1980
Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche in westlicher Richtung auf den Flurstücken Gemarkung Holthausen, Flur 2, Nr. 504 und 508 tlw.
- Zu b) — Papenkuhle — Ratsbeschuß vom 5. 2. 1980
Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Flurstück 175, Gemarkung Holthausen, Flur. 23.
- Zu c) — Auf der Burg — Ratsbeschuß vom 5. 2. 1980
Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf den Flurstücken Gemarkung Ohle, Flur 7, Nr. 760 und 761.

Die Bebauungsplanänderungen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Änderungen, ihre Begründungen sowie die Fassungen der bisherigen Bebauungspläne liegen ab sofort während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8—12 Uhr, außerdem montags und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Plettenberg, Amtshaus, Seydlitzstraße 26, Zimmer 1, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Da es sich um vereinfachte Bebauungsplanänderungen handelt und die nach § 13 des Bundesbaugesetzes Beteiligten nicht widersprochen haben, ist eine Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg als Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 155 a des Bundesbaugesetzes Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Bebauungsplanänderungen unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Plettenberg geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des §§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderungen aufmerksam gemacht. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Plettenberg, Bauverwaltungsamt, Seydlitzstraße 26, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Ferner ist zu beachten, daß Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) vorgeschriebene Genehmigungen fehlen,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat die Satzungsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) die Form- oder Verfahrensmängel sind gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsachen bezeichnet worden, die die Mängel ergeben.

Plettenberg, den 10. 4. 1980

Dr. Baberg, Bürgermeister

Original bei

Nr. 211 - 1. 1. 79 -